

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern



RICHTLINIEN

DER

ARBEITSGEMEINSCHAFT CHRISTLICHER KIRCHEN

IN BAYERN

MÜNCHEN 2003

1 Theologische Grundlegung

Die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern angehören, bekennen und bringen durch ihre Mitgliedschaft zum Ausdruck, daß in jeder von ihnen der Dreieine Gott heilwirkend gegenwärtig ist. Das bestimmt trotz noch bestehender Trennungen ihren Umgang miteinander.

Gemeinsam rufen sie Gott als Vater an. Sie glauben an Jesus Christus als Haupt der Kirche und Heiland der Welt. Sie vertrauen darauf, daß der Heilige Geist sie in alle Wahrheit führt.

Gemeinsame Grundlage ihres Glaubens ist das Wort Gottes, wie es in Jesus Christus endgültig offenbar geworden ist und von der Heiligen Schrift bezeugt wird. Im Bekenntnis von Nizäa und Konstantinopel (381) sehen sie ihren Glauben seinem wesentlichen Inhalt nach authentisch zusammengefaßt und dargestellt.

In der Kraft des Heiligen Geistes und seiner vielfältigen Gaben entfalten sie den Glauben in unterschiedlichen Traditionen. Sie wissen und bekennen zugleich, daß ihre Trennungen auch Folge mangelnden Verständnisses füreinander und vielfacher Schuld sind. Deshalb haben sie sich immer neu dem Ruf zu Umkehr und Erneuerung zu stellen.

Durch ihren Glauben und ihre Taufe auf den Dreieinen Gott wissen sich die Glieder der christlichen Kirchen mit Christus verbunden und zur persönlichen Nachfolge und zum gemeinsamen Zeugnis in Wort und Tat verpflichtet. Das gilt unbeschadet bestehender Unterschiede im Verständnis der Taufe.

In der Eucharistie verkünden die christlichen Kirchen Tod und Auferstehung Jesu Christi und feiern die Teilhabe an seinem Leib und Blut in Zeit und Ewigkeit. Gemeinschaft in der Eucharistie ist ein wesentliches Ziel der ökumenischen Bewegung.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen verpflichten sich zu deutlichen und verbindlichen Formen der Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedskirchen im Zeugnis des

Glaubens, im Gottesdienst und im Dienst der Versöhnung, „damit die Welt glaube“ (Joh 17,21).

2 Zielsetzung und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern weiß sich entsprechend ihrer Zielsetzung folgenden Aufgaben verpflichtet:

- 2.1 Sie fördert das Bewußtsein ökumenischer Verantwortung im Bereich der Verkündigung, der Diakonie und des gesellschaftlichen Handelns.
- 2.2 Sie bemüht sich im Zusammenleben ihrer Mitglieder um Klärung untereinander, und sie pflegt den Dialog durch Information, Beratung und Zusammenarbeit zur gegenseitigen Bereicherung.
- 2.3 Sie befaßt sich mit Fragen des Glaubensverständnisses, des Gottesdienstes und des geistlichen Lebens.
- 2.4 Sie tritt für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein.
- 2.5 Sie vertritt das Ziel einer neuen gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche.
- 2.6 Sie bringt in ökumenischer Ehrlichkeit zur Sprache, wie konfessionelle Ausdrucksformen von anderen Kirchen empfunden werden, und vermittelt bei Störungen zwischen einzelnen Mitgliedern.
- 2.7 Sie gibt Impulse zum gemeinsamen Handeln, damit die Gemeinschaft in Gebet, Zeugnis und Dienst sichtbar wird.
- 2.8 Sie pflegt den Austausch mit den verschiedenen ökumenischen Initiativen in Bayern.
- 2.9 Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Kirchen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene.
- 2.10 Sie sucht den Dialog auch mit Menschen jüdischen Glaubens wie auch mit Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen.

- 2.11 Sie kann gemeinsame Anliegen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit vertreten und führt gegebenenfalls Gespräche mit den Organen des Staates, der Verwaltung und der Verbände im Freistaat Bayern.
- 2.12 Sie strebt bei ihren Entscheidungen und Aktivitäten Einmütigkeit der Mitglieder an.

3 Zugehörigkeit

3.1 Mitglieder:

Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern sind Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften, die die vorliegenden Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern anerkennen. Aufnahmeanträge werden vom Ständigen Ausschuß geprüft und an die Kirchenleitungen der Mitglieder weitergeleitet. Aufgenommen ist ein neues Mitglied, wenn die Zustimmung aller bisherigen Mitglieder vorliegt.

Derzeitige Mitglieder:

1. Alt-Katholische Kirche, Dekanat Bayern
2. Anglikanische Episkopalkirche, Church of the Ascension München e.V.
3. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten), Vereinigung Bayern
4. Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
5. Evangelisch-methodistische Kirche in Bayern
6. Evangelisch-reformierte Kirche in Bayern
7. Griechisch-orthodoxe Metropole von Deutschland (Ökumenisches Patriarchat), Bischöfliches Vikariat für Bayern
8. Die Heilsarmee
9. Koptisch-orthodoxe Kirche
10. Rat der Armenischen Apostolischen Kirche in Bayern

11. Die römisch-katholischen (Erz-)Bistümer in Bayern:
Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising,
Passau, Regensburg, Würzburg
12. Rumänisch-Orthodoxe Metropole für Deutschland
und Zentraleuropa
13. Berliner Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche
des Moskauer Patriarchats
14. Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
15. Serbische Orthodoxe Kirche, Diözese für Mitteleuropa
16. Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien, Erzdiözese
in Deutschland
17. Vereinigung der Bayerischen Mennonitengemeinden
KdöR

3.2 Gastmitglieder:

Für die Aufnahme von Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften als Gastmitglied gilt das gleiche Verfahren wie für die Aufnahme von Mitgliedern. Die Delegierten der Gastmitglieder haben beratende Stimme.

Derzeitige Gastmitglieder:

1. Apostolische Gemeinschaft
2. Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker), Bezirk Bayern

3.3 Mitwirkende ökumenische Organisationen:

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern bemüht sich um einen möglichst umfassenden ökumenischen Erfahrungsaustausch. Deshalb wirken ökumenische Organisationen mit, die folgende Kriterien erfüllen:

- Sie bejahen die ökumenische Zielsetzung im Sinne dieser Richtlinien.
- Sie vertreten ihre spezifische Zielsetzung auf Landesebene.
- Ihre Mitglieder gehören verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in Bayern an.

Über die Mitwirkung dieser Organisationen ist eine einmütige Zustimmung des Ständigen Ausschusses erforderlich.

Mitwirkende ökumenische Organisationen entsenden Vertreter und Vertreterinnen in Organe und Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern mit beratender Stimme.

3.4 Beendigung der Zugehörigkeit

Wenn ein Mitglied oder eine mitwirkende ökumenische Organisation erklärtermaßen oder faktisch Grundlegung, Zielsetzung und Aufgaben nicht mehr bejaht, kann es analog zum Aufnahmeverfahren zu einer Beendigung der Zugehörigkeit kommen.

4 Organe und Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft

4.1 Organe:

Delegiertenkonferenz
Ständiger Ausschuß
Vorstand

4.2 Einrichtungen:

Geschäftsstelle
Sachausschüsse

5 Delegiertenkonferenz

5.1 Die Delegiertenkonferenz dient vor allem dem ökumenischen Gespräch und dem Erfahrungsaustausch entsprechend den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft (siehe Punkt 2).

5.2 In die Delegiertenkonferenz entsenden:
die römisch-katholischen (Erz-) Bistümer in Bayern 25 stimmberechtigte Delegierte,
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern 20 stimmbere-

rechtigte Delegierte,
die anderen Mitgliedskirchen je 3 stimmberechtigte Delegierte,
die Mitglieder im Gaststatus je 2 Delegierte,
die mitwirkenden ökumenischen Organisationen je nach Eigenart und Größe bis zu 3 Vertreter/Vertreterinnen für die Delegiertenkonferenz, der Ständige Ausschuß entscheidet darüber.

- 5.3** Die Delegierung gilt für 4 Jahre. Die Delegiertenkonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zu ihrer Tagung zusammen. Nach Möglichkeit ist für jeden Delegierten/jede Delegierte eine Stellvertretung zu benennen. Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorstand einberufen.

Die Arbeitsweise ist in einer Geschäftsordnung festgelegt.

6 Ständiger Ausschuß

- 6.1** Der Ständige Ausschuß ist dasjenige Organ, das die laufende Arbeit der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern verantwortet und fördert.
- 6.2** Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses werden von den jeweiligen Delegationen ihrer Kirchen bzw. Organisationen bestimmt. In den Ständigen Ausschuß entsenden die 7 römisch-katholischen (Erz-)Bistümer je 1, die evangelisch-lutherische Kirche 5, die anderen Mitglieder je bis zu 2 (mit jedoch nur je 1 Stimme) und die mitwirkenden ökumenischen Organisationen je 1 Vertreter bzw. Vertreterin(-nen).
- 6.3** Gastmitglieder und mitwirkende ökumenische Organisationen haben beratende Stimme. Für jedes Ausschußmitglied ist eine Stellvertretung zu benennen. Der Ständige Ausschuß tagt in der Regel vier Mal jährlich. Er wird vom Vorstand einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder dies beantragt.
- 6.4** Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Wahl des Vorstands

- Mitwirkung bei der Aufnahme neuer Mitglieder und Organisationen
- Erstellung der Geschäftsordnungen für die Organe und Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern
- Vorbereitung der Delegiertenkonferenz
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Einsetzung und Begleitung von Sachausschüssen
- Wahrnehmung der notwendigen Repräsentanz der AcK in der Öffentlichkeit
- Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Geschäftsstelle, Entlastung
- Stellenbeschreibung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
- Vorschlag für die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und Ausübung der Fachaufsicht

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

7 Vorstand

- 7.1** Der/die Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder werden vom Ständigen Ausschuss aus seiner Mitte für 4 Jahre gewählt. Im Vorstand sind die römisch-katholische und die evangelisch-lutherische Kirche vertreten sowie zwei Vertreter/Vertreterinnen der anderen Mitglieder.
- 7.2** Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Er fördert die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern initiiierend und beratend. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen nach außen.
- 7.3** Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Ständigen Ausschusses. Er gibt diesem Rechenschaft über seine Tätigkeit.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

8 Sachausschüsse

- 8.1 Sachausschüsse zu bestimmten Fragestellungen und Projekten werden vom Ständigen Ausschuß eingesetzt und erhalten einen Arbeitsauftrag.
- 8.2 Den Vorsitz hat ein Mitglied des Ständigen Ausschusses inne. Mitarbeiten im Sachausschuß können Mitglieder aus den Organen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern. Mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses können Fachleute hinzugezogen werden.
- 8.3 Der Sachausschuß gibt dem Ständigen Ausschuß Rechenschaft über seine Arbeit.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

9 Geschäftsstelle

- 9.1 Die Geschäftsstelle wird geleitet von einem hauptamtlichen Geschäftsführer/einer hauptamtlichen Geschäftsführerin. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen der Organe und Einrichtungen.
- 9.2 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses mit Zustimmung der Mitglieder für 3 Jahre bestellt. Eine Verlängerung bis zu zwei Amtsperioden ist möglich.
- 9.3 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin koordiniert die Sitzungen der Organe der Arbeitsgemeinschaft und nimmt an den Sitzungen in beratender Funktion teil. Er/sie kann nicht zugleich Delegierte/-er sein. Er/sie ist dem Ständigen Ausschuß verantwortlich.

Näheres regelt die Stellenbeschreibung.

10 Finanzen

- 10.1 Der Haushalt wird durch Beiträge der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nach folgendem Schlüssel finanziert:

evangelisch-lutherische Kirche	37%
römisch-katholische Kirche	58%
die in Bayern kleineren Kirchen	5%

10.2 Die mitwirkenden ökumenischen Organisationen beteiligen sich an dem Haushalt im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Die einzelnen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften finanzieren die Tagung der Delegiertenkonferenz entsprechend ihrer Teilnahme.

10.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11 Gemeinnützigkeit

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern ist die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchen in Bayern gemäß der im Juli 2002 verabschiedeten Richtlinien.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Koordination der Zusammenarbeit der Kirchen in Bayern, Bildungsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit unter anderem in den Kirchengemeinden.

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern anteilmäßig an folgende Mitgliedskirchen: Alt-Katholische Kirche (Dekanat Bayern), Anglikanische Episkopalkirche (Church of the Ascension München e.V.), Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten; Vereinigung Bayern), Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, Evangelisch-methodistische Kirche in Bayern, Griechisch-orthodoxe Metropole von Deutschland (Bischöfliches Vikariat für Bayern), Heilsarmee, Koptisch-orthodoxe Kirche in Deutschland, Rat der Armenischen Apostolischen Kirche in Bayern, die römisch-katholischen (Erz-) Bistümer in Bayern (Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg, Würzburg), Rumänisch-orthodoxe Metropole für Deutschland und Zentraleuropa, Berliner Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats, Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche KdöR, Serbische Orthodoxe Kirche (Diözese für Mitteleuropa, Syrisch-orthodoxe Kirche von Antiochien (Erzdiözese in Deutschland), Vereinigung der Bayerischen Mennonitengemeinden KdöR, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

12 Änderung der Richtlinien und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

- 12.1** Inkraftsetzung und Änderung der Richtlinien bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
- 12.2** Zur Auflösung ist die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.

Die geänderte Fassung der Richtlinien ist am 1. November 2003 in Kraft getreten. Die Liste der Mitglieder und Gastmitglieder wurde am 13. Dezember 2005 aktualisiert.

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern



GESCHÄFTSORDNUNGEN
DER
ARBEITSGEMEINSCHAFT CHRISTLICHER KIRCHEN
IN BAYERN
MÜNCHEN 1999

Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz

1. Einberufung und Leitung

Die Delegiertenkonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist nicht öffentlich. Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorstand im Benehmen mit dem Ständigen Ausschuß einberufen. Die Einladung ergeht in schriftlicher Form durch die Geschäftsstelle so rechtzeitig, daß gegebenenfalls Stellvertreter/Stellvertreterinnen eingeladen werden können.

Den Delegierten wird der Bericht der Geschäftsstelle über die Arbeit des Vorstandes, des Ständigen Ausschusses, der Sachausschüsse und der Geschäftsstelle vorher schriftlich zugesandt. Der Finanzbericht wird während der Tagung mündlich gegeben. Über die Berichte findet eine Aussprache statt.

Die Leitung der Konferenz liegt bei den Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand kann die Gesprächsführung delegieren.

2. Zusammensetzung

Die Benennung der Delegierten und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgt entsprechend den Richtlinien durch die Mitgliedskirchen und Gastkirchen bzw. die mitwirkenden Organisationen. Die Delegation gilt für 4 Jahre.

Über die Einladung von Referenten/Referentinnen, Gästen und Pressevertretern/ Pressevertreterinnen entscheidet der Ständige Ausschuß. Diese Entscheidung kann er an den Vorstand delegieren.

3. Vorbereitung

Die Delegiertenkonferenz steht unter einem Rahmenthema, das vom Ständigen Ausschuß festgelegt wird. Zur Vorbereitung der Konferenz kann der Ständige Ausschuß einen Vorbereitungsausschuß einsetzen, dem wenigstens ein Vor-

standsmitglied sowie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin angehören.

Für die erste Konferenz einer Delegationsperiode ist ein angemessener Zeitraum für die Konstituierung des neuen Ständigen Ausschusses und die Wahl des Vorstandes anzusetzen.

4. Verfahren im Plenum

Im Rahmen der üblichen Grundregeln der Verhandlungsführung gilt: Berichterstatter/Berichterstatterinnen können mehrmals zur Sache sprechen. Mitgliedern des Vorstandes und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin können auf deren Antrag das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt werden. Die Redezeit kann mit dem Einverständnis der Delegiertenkonferenz eingeschränkt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Über sie findet keine Aussprache statt; vor der Abstimmung ist lediglich eine Gegenrede zulässig.

Wird ein Antrag auf Schluß der Beratung gestellt, so erhält zum Beratungsgegenstand der Berichterstatter/die Berichterstatterin bzw. der Antragsteller/die Antragstellerin das Schlußwort. Der Antrag auf Schluß der Beratung hat Vorrang vor dem Antrag auf Schluß der Rednerliste.

Der Leiter/die Leiterin bestimmt, in welcher Reihenfolge über zu beratende Verhandlungsgegenstände abgestimmt wird. Über Änderungsanträge wird zuerst abgestimmt, beginnend mit dem weitestgehenden Antrag.

Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluß der Beratung erteilt. Persönliche Erklärungen können auch zu Protokoll gegeben werden.

Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Jede(-r) stimmberechtigte Delegierte kann den Antrag auf geheime Abstimmung stellen. Diesem ist stattzugeben, wenn der

Antrag die Unterstützung von zwei weiteren Delegierten findet.

5. Sachausschüsse

Die Delegiertenkonferenz kann Sachausschüsse anregen. Über die Einsetzung eines Sachausschusses entscheidet der Ständige Ausschuß.

6. Protokoll

Über die Verhandlungen der Delegiertenkonferenz ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Es ist vom Ständigen Ausschuß zu verabschieden. Das Protokoll wird allen Delegierten, stellvertretenden Delegierten und den Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen nach Verabschiedung durch den Ständigen Ausschuß zugestellt und trägt den Vermerk „Nicht zur Veröffentlichung bestimmt“.

Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses

1. Einberufung und Leitung

Der Ständige Ausschuß tagt in der Regel vier Mal jährlich. Zusätzlich muß er einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder dies beantragt oder der Vorstand triftige Gründe dafür geltend macht.

Die Einladung ergeht in schriftlicher Form durch die Geschäftsstelle - unter Angabe der Tagesordnung - so rechtzeitig, daß gegebenenfalls Stellvertreter/Stellvertreterinnen eingeladen werden können.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bereitet die Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand vor und nimmt - ohne Stimmrecht - an den Sitzungen teil.

Die Sitzungsleitung liegt bei den Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand kann die Gesprächsleitung delegieren.

2. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Ständigen Ausschusses ergibt sich aus den Richtlinien.

Als mitwirkende ökumenische Organisationen sind derzeit vertreten:

- a) Arbeitsgemeinschaft christlicher Frauen für den Weltgebetstag in Bayern
- b) Arbeitsgemeinschaft ökumenischer Kreise in der Bundesrepublik Deutschland e. V.
- c) Ökumenischer Jugendrat in Bayern
- d) Ökumenisches Netz Bayern für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Die Sitzungen des Ständigen Ausschusses sind nicht öffentlich. Über die Einladung von Gästen, Sachverständigen, Referenten/Referentinnen und Pressevertretern/Pressevertreterinnen entscheidet der Ständige Ausschuß; wo im Einzelfall erforderlich, der Vorstand.

3. Anträge

Anträge an den Ständigen Ausschuß, die vor Aufstellung der Tagesordnung eingehen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung von kurzfristig eingegangenen und spontan vorgebrachten Anträgen entscheidet der Ständige Ausschuß.

4. Sitzungen

Im Rahmen der üblichen Grundregeln der Verhandlungsführung gilt: Berichterstatter/Berichterstatterinnen, Mitgliedern des Vorstandes und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin kann das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt werden. Die Redezeit kann mit dem Einverständnis des Ständigen Ausschusses eingeschränkt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Über sie findet keine Aussprache statt; vor der Abstimmung ist lediglich eine Gegenrede zulässig.

Wird ein Antrag auf Schluß der Beratung gestellt, so erhält zum Beratungsgegenstand der Berichterstatter/die Berichterstatterin bzw. der Antragsteller/die Antragstellerin das Schlußwort. Der Antrag auf Schluß der Beratung hat Vorrang vor dem Antrag auf Schluß der Rednerliste/Rednerinnenliste.

Der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin bestimmt, in welcher Reihenfolge über zu beratende Verhandlungsgegenstände abgestimmt wird. Über Änderungsanträge wird zuerst abgestimmt, beginnend mit dem weitestgehenden Antrag.

Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluß der Beratung erteilt. Persönliche Erklärungen können auch zu Protokoll gegeben werden.

5. Beschlüsse

Der Ständige Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

Bei Beschlußfassungen ist darauf zu achten, daß Stimmenthaltung und Gegenstimmen dem Grundsatz der Einmütigkeit nicht entgegenstehen (zu „Einmütigkeit“ siehe die Anmerkung am Ende dieser Geschäftsordnung).

Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich:

- Für den Vorschlag zur Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.
- Für die Aufnahme von mitwirkenden ökumenischen Organisationen in der zweiten Lesung. (In der Zwischenzeit haben die Mitglieder des Ständigen Ausschusses Gelegenheit zur Rücksprache mit ihren Kirchenleitungen.)
- Für die Herausgabe von Erklärungen und Publikationen.

Wenn eine Sache zur Grundsatzfrage einer Kirche erklärt wird, kann darüber erst nach Rücksprache mit der entsprechenden Kirchenleitung weiter verhandelt werden.

6. Wahl des Vorstandes

Wesentliche Aufgaben des Ständigen Ausschusses sind die Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Dazu siehe die Geschäftsordnung des Vorstandes.

7. Sachausschüsse

Der Ständige Ausschuss kann für bestimmte Arbeitsaufträge Sachausschüsse einsetzen. Diese sind dem Ständigen Ausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Arbeitsergebnisse werden vom Ständigen Ausschuss verabschiedet.

Ergänzung: Beschluß des Ständigen Ausschusses vom 20. März 1998:

„Der Ständige Ausschuss beschließt einstimmig, daß künftig die Delegationen aus ihrer Mitte heraus Mitglieder für die Sachausschüsse und Projektgruppen entsenden. Praktisch wird das Verfahren so aussehen: Der Ständige Ausschuss beschließt die Einsetzung einer Projektgruppe. Anschließend bittet die Geschäftsstelle die Kontaktpersonen der vier Konfessionsfamilien bzw.

der mitwirkenden ökumenischen Organisationen um Nominierung von Personen. Ziel ist es, daß ein möglichst breites Spektrum von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in den Ausschüssen mitarbeitet, so daß Impulse aus den verschiedenen Glaubensrichtungen in die Arbeit einfließen können. Deshalb können zu bestimmten Sachthemen auch kompetente Fachleute aus den Mitgliedskirchen benannt werden. Sollte eine Kirche nicht mitarbeiten können, dann muß dies respektiert werden. Der Ständige Ausschuß behält dabei das Recht, von sich aus Personen in die von ihm eingesetzten Sachausschüsse zu berufen, sofern dies erforderlich ist.“ (Protokoll der 100. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 20. März 1998)

8. Protokoll

Über die Sitzungen des Ständigen Ausschusses wird von der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses wird in der nächsten Sitzung vom Ständigen Ausschuß verabschiedet. Das Protokoll wird allen Delegierten, stellvertretenden Delegierten und den Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen nach Verabschiedung zugestellt und trägt den Vermerk „Nicht zur Veröffentlichung bestimmt“.

Anmerkung: „Einmütigkeit“

Bei Entscheidungsfindungen Einmütigkeit zu erzielen, entspricht der biblischen Mahnung an die christliche Gemeinde, „eines Sinnes“ (Phil 2,2) zu sein, wie die Urkirche „ein Herz und eine Seele“ (Apg 4,32) war. Solche qualitative Einmütigkeit festzustellen, erfordert ein anderes Abstimmungsverfahren, als es bei demokratischen Mehrheitsfindungen üblich ist.

Einmütigkeit kann auch dann gegeben sein, wenn bei Abstimmungen zwar eine Mehrheit, nicht aber quantitative Einstimmigkeit erreicht wird. Das setzt jedoch voraus, daß den Stimmberechtigten der Minderheit Gelegenheit gegeben wird, zum Ausdruck zu bringen, welches Gewicht sie selbst ihrem anderslautenden Votum beimessen.

Einmütigkeit ist dann nicht gegeben, wenn auch nur eine einzige Gegenstimme mit dem Gewicht einer Gewissensentscheidung abgegeben wurde. Einmütigkeit bleibt dagegen gewahrt, wenn eine Minderheit aufgrund vorgebrachter Bedenken zwar dagegen votierte, aber, weil ihre Bedenken nicht grundsätzlicher Art sind, ihre Bereitschaft zum Ausdruck bringt, die Mehrheitsentscheidung mitzutragen. Hier stellt sich die Aufgabe, soweit möglich, den Entscheidungsprozeß mit dem Ziel größerer Einmütigkeit weiterzuführen und dabei auch den Bedenken der Minderheit Rechnung zu tragen.

Auch bei Meinungsunterschieden nicht grundsätzlicher Art wird man nicht von Einmütigkeit sprechen können, wenn die quantitative Mehrheit auf weniger Stimmen beruht, als die Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen zusammen ausmachen, wenn also das Mehrheitsvotum insgesamt nur eine Minderheit der Stimmberechtigten repräsentiert. In manchen Fällen wird auch die Möglichkeit einzuplanen sein, daß die Delegierten zwischenzeitlich mit den Verantwortlichen ihrer Kirche Rücksprache nehmen.

Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Wahl des Vorstandes

Die Wahl wird geleitet von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin. Als Beisitzer/Beisitzerinnen werden vom Ständigen Ausschuß aus seiner Mitte zwei Delegierte bestimmt, die nicht wählbar sind.

Die Zusammensetzung des Vorstandes ergibt sich aus den Richtlinien. Kandidaten/Kandidatinnen müssen dem Ständigen Ausschuß angehören.

Die vier Vorstandsmitglieder werden zusammen in einem Wahlgang gewählt. Die Delegationsgruppen der römisch-katholischen und der evangelisch-lutherischen Kirche benennen je 1 Kandidaten/Kandidatin aus ihrer Mitte. Die Delegationsgruppe der in Bayern kleineren Kirchen benennen 2 Kandidaten/Kandidatinnen, wobei nach Möglichkeit einerseits die Orthodoxie und andererseits die anderen kleineren Kirchen berücksichtigt werden sollen. Darüber hinaus kann der Ständige Ausschuß aus seiner Mitte weitere Kandidaten/Kandidatinnen vorschlagen.

Aus den vier gewählten Vorstandsmitgliedern wählt der Ständige Ausschuß den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Dazu werden aus der Mitte des Ständigen Ausschusses Wahlvorschläge gemacht.

Die Wahlen erfolgen geheim. Gewählt ist der Kandidat/die Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl.

2. Amtszeit und Arbeitsweise

Die Amtszeit beginnt nach erfolgter Wahl.

Der Vorstand tagt nach Bedarf, in der Regel vier Mal jährlich. Er wird im Auftrag des/der Vorsitzenden von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin ordnungsgemäß einberufen. Die Tagesordnung der Sitzungen wird jeweils von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin im Ein-

vernehmen mit dem/der Vorsitzenden festgelegt. Der Vorstand ist an Weisungen des Ständigen Ausschusses gebunden.

Beschlüsse bedürfen der Einmütigkeit.

3. Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstandes wird von der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll angefertigt und auch den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses zugesandt.

Geschäftsordnung für Sachausschüsse

1. Einsetzung

Ein Sachausschuß wird durch den Ständigen Ausschuß eingesetzt und erhält von diesem einen fest umschriebenen Arbeitsauftrag.

2. Zusammensetzung und Leitung

Mitglieder eines Sachausschusses sind

- Delegierte sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen aus der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern,
- der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

Falls erforderlich können zu einem Sachausschuß Sachverständige als Gäste eingeladen werden. Dies bedarf jedoch der Zustimmung des Ständigen Ausschusses, in dringenden Fällen des Vorstandes.

Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ständigen Ausschusses. Im Einvernehmen mit ihm erfolgen die Einberufung und organisatorische Abwicklung der einzelnen Sitzungen durch die Geschäftsstelle sowie die Leitung der Sitzungen. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der/die Vorsitzende ist gegenüber dem Ständigen Ausschuß für die inhaltliche Einhaltung des Arbeitsauftrages verantwortlich.

3. Arbeitsweise

Die Arbeitsweise richtet sich nach dem jeweiligen Auftrag.

Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt; dieses wird von der Geschäftsstelle den Mitgliedern des Sachausschusses und des Ständigen Ausschusses zugestellt. Der Leiter/die Leiterin berichtet regelmäßig im Ständigen Ausschuß.

4. Ergebnisse

Ergebnisse sind dem Ständigen Ausschuß vorzulegen. Über vorgeschlagene Aktionen oder Veröffentlichungen ent-

scheidet der Ständige Ausschuß; ebenso über die Beendigung der Arbeit eines Sachausschusses.

Stellenbeschreibung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

1. Aufgabenfeld

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt gemäß den Richtlinien die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft:

- Vorbereitung und Nacharbeit der Sitzungen der Organe und Einrichtungen gemäß der jeweiligen Geschäftsordnungen
- Kontakte: Ihm/ihr obliegt die Pflege der Kontakte zu den Mitgliedskirchen, zu den örtlichen und regionalen Arbeitsgemeinschaften, zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland, zu den einzelnen ökumenischen Gruppen und deren Zusammenschlüssen und zu Akademien und ökumenischen Instituten.
- Öffentlichkeitsarbeit: Pflege der Kontakte zu den Medien und Veröffentlichung von Stellungnahmen, Publikationen etc. der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern
- ökumenische Basis- und Bildungsarbeit: Mitarbeit bei ökumenischen Veranstaltungen in Bayern und Vortragstätigkeit in Absprache mit dem Vorstand Impulse zum gemeinsamen Handeln Beratung in ökumenischen Fragen

2. Qualifikation

Er/sie gehört einer der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern an. Eine abgeschlossene theologische Ausbildung ist Voraussetzung. Ökumenische Offenheit, ein ökumenisches Grundwissen und Erfahrungen werden erwartet. Er/sie muß Mobilität, Organisationsfähigkeit und eine kommunikative Kompetenz mitbringen. Grundkenntnisse in Verwaltungsangelegenheiten und Finanzfragen sind nötig.

3. Fach- und Dienstaufsicht

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin unterliegt dem Dienstrecht der entsendenden Kirche. Die Fachaufsicht liegt beim Ständigen Ausschuß. Für die laufende Arbeit überträgt er diese dem Vorstand.

4. Anstellung

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder für 3 Jahre bestellt. Eine Verlängerung bis zu zwei weiteren Amtsperioden ist möglich. Bei nochmaliger Verlängerung bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

Der Anstellungsvertrag wird von der entsendenden Kirche im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß erstellt.

5. Beginn und Beendigung des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis wird vertraglich geregelt. Die Einführung erfolgt in einem Gottesdienst.

6. Geschäftsstelle

Aus Gründen der Kontinuität ist es wünschenswert, daß die Geschäftsstelle sich in München befindet.

Die personelle Ausstattung besteht aus Geschäftsführer/Geschäftsführerin, einer Sekretärin/einem Sekretär und einer Reinigungskraft.

Die Anstellung der Sekretärin/des Sekretärs erfolgt durch den Ständigen Ausschuß, die Auswahl erfolgt durch den Vorstand.

Die materielle Ausstattung ist im Haushalt der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern geregelt.

FÜR EINE NEUE KULTUR ÖKUMENISCHER EHRlichkeit

Als offizielle Delegierte unserer Kirchen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern haben wir den Auftrag, den Willen unserer Kirchen zu ökumenischem Engagement zu bekunden. Die Gremien der Arbeitsgemeinschaft geben uns die Möglichkeit, über Konfessionsgrenzen hinweg auch über Schwierigkeiten miteinander ins Gespräch zu kommen. Dabei haben wir gemerkt, daß höfliches Verschweigen der Probleme nicht nur eine Frustration für uns selbst bedeutet, sondern auch die Existenzberechtigung einer Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Frage stellen würde. Wir brauchen eine *neue Kultur ökumenischer Ehrlichkeit*.

Zur Kultur ökumenischer Ehrlichkeit gehört es, angesichts von Enttäuschungen und schmerzlichen Erfahrungen vor allem, den anderen mit Achtung und Ehrfurcht zu begegnen. Es gibt eine Weise, Betroffenheit über andere und Leiden an ihnen so zum Ausdruck zu bringen, daß diese von vorneherein ins Unrecht gesetzt und diffamiert werden. Ökumenische Ehrlichkeit macht die eigene theologische Position nicht zum ökumenischen Maßstab. Ökumenische Ehrlichkeit nimmt kritische Anfragen nicht zum Anlaß einer Selbstprofilierung. Ökumenische Ehrlichkeit unterstellt den anderen Kirchen nicht von vorneherein unlautere Motive und bedient sich auch nicht - gewollt oder ungewollt - des Beifalls der Öffentlichkeit. Nur in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung können wir ohne aggressive Härte oder defensive Polemik die Positionen unserer Kirchen vertreten.

Als Delegierte haben wir nicht nur das Mandat, unsere eigenen Kirchen im Dialog mit anderen Kirchen zu vertreten, sondern auch unsere ökumenischen Erfahrungen in die eigenen Kirchen zu vermitteln. Da wir uns intensiv mit den Ergebnissen der offiziellen ökumenischen Dialoge befaßt haben, sind wir in der Lage, unsere Kirchenleitungen zu beraten und auch deutlich zu ma-

chen, wo die Praxis in unseren Kirchen hinter den ökumenischen Möglichkeiten zurückbleibt. Wir glauben, hier in gewissem Sinne eine prophetische Funktion zu haben. Darum mahnen und ermutigen wir:

- zu ökumenischer *Beharrlichkeit* gegen jede konfessionalistische Selbstgenügsamkeit und Abgrenzungstendenz;
- zu ökumenischer *Verantwortung*, das auch wirklich gemeinsam zu tun, was gemeinsam möglich ist;
- zu ökumenischem *Dialog*, um die ökumenischen Möglichkeiten zu erkunden und zu lernen, miteinander umzugehen.

Pater Dr. Gerhard Voss OSB

- Vorsitzender -
(röm.-kath.)

Pfarrer Dr. Wieland Zademach

- Geschäftsführer -
(evang.-luth.)

München, 1992